



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: Vo-Rev@bfe.admin.ch

17. Juni 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Energieverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Energieverordnung (EnV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen sind mit den Verordnungsanpassungen einverstanden, mit Ausnahme der nachstehenden Änderungsanträge. Sie begrüssen insbesondere:

Energieeffizienzverordnung (EnEV):

- Die verbesserte Energieeffizienzetikette und die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge bringen mehr Klarheit beim Autokauf und leisten einen Beitrag dazu, dass der Energieverbrauch vermehrt ein Thema beim Kaufentscheid wird.
- Das Fahrzeuggewicht wird zur Einteilung in die Energieeffizienzklassen nicht mehr als Kriterium hinzugezogen, was sachgerecht ist.

Energieverordnung (EnV):

- Die Änderungen resp. Präzisierungen zum Stromtarif, der den Mietern und Mieterinnen in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) verrechnet werden darf, verhindern bestehende Fehlansätze. So hat der Investor keinen Anlass mehr, die Stromeinkaufskosten für den ZEV in die Höhe zu treiben.
Mit der neuen Formulierung kann den Mietenden kein höherer Tarif verrechnet werden, als wenn sie direkt mit dem Energieversorger das Standardprodukt abrechnen würden – es kann aber sein, dass sie weniger zahlen, wenn die internen Kosten tiefer liegen.

Änderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen

Änderungsanträge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Antrag zu Art. 12a Abs. 2

Der anerkannte biogene Anteil beträgt ~~20~~ 10 Prozent.

Begründung:

Standardmässig beträgt der Anteil Biogas an Erdgastankstellen 10 %. Die Statistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) weist seit gut 10 Jahren einen Biogasanteil von rund 20 % aus. Davor war der Biogasanteil deutlich höher. Daraus kann nicht begründet werden, wieso der Biogasanteil jetzt erhöht werden soll.

Zudem arbeiten zurzeit mehrere Stellen (u.a. VSG) an einer neuen Clearing-Stelle. Die Güte der Clearing-Stelle und deren Regeln sind zentral, um zu garantieren, dass es effektiv um Biogas und nicht um ein beliebiges Gas geht.

Es gibt keinen Grund, gerade jetzt den anrechenbaren Anteil von biogenem Gas zu erhöhen. Damit wird einzig auf dem Papier eine Senkung der CO₂-Emissionen ausgewiesen, die faktisch nicht stattfindet und so das Erreichen der Flottenziele der Autoimporteure erleichtert. Eine Anpassung ist allenfalls nach der Umstellung auf die neue Clearing-Stelle gerechtfertigt.

Antrag zu Art. 26 Abs. 2 der CO₂-Verordnung

Für gasbetriebene Fahrzeuge, die mit dem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, setzt das BFE die CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anerkannten biogenen oder erneuerbaren Anteils gemäss Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 tiefer an.

Begründung:

Die Formulierung «die mit einem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können» ist missverständlich und nicht zukunftsgerichtet:

1. Missverständlichkeit: Die Formulierung könnte implizieren, dass Erdgas und Biogas chemisch zwei unterschiedliche Stoffe sind. Dass dies zu Missverständnissen in der Intention der Regelung führt, zeigt sich am Erläuterungsbericht, wo sich der Satz findet: «Wie in der CO₂-Verordnung wird neu nur noch bei Fahrzeugen, die mit dem Treibstoffgemisch Erdgas und Biogas betrieben werden können, eine Unterscheidung zwischen klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO₂-Emissionen gemacht.» Es gibt aber keine Fahrzeuge, die nur mit Erdgas, aber nicht mit einem Gemisch aus Erdgas/Biogas betrieben werden können.
2. Zukunftstauglichkeit: Der Anteil synthetischer Gase ist zwar noch klein, wird aber sicher steigen. Solange synthetische Gase aus erneuerbarem (Überschuss-)Strom erzeugt werden, sind sie in Bezug auf CO₂-Emissionen dem Biogas gleichzusetzten. Es geht also nicht nur um Biogas, sondern um alle aus erneuerbaren Quellen erzeugten Gase.

Allenfalls ist die Bezeichnung 'biogener Anteil' in Art. 12a EnEV (u.a.) zu überdenken und konsequent durch 'erneuerbaren Anteil' zu ersetzen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Antrag zu Art. 15 (Referenz-Marktpreis):

¹ Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität ~~aus Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat ~~Vierteljahr~~ jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastgang- ~~gemessenen Photovoltaikanlagen.~~

~~² Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus den übrigen Technologien entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden.~~

Begründung:

Bei der geltenden Festlegung des Referenz-Marktpreises wird Elektrizität aus Photovoltaikanlagen anders behandelt als Elektrizität aus übrigen Technologien. Hier ist eine Gleichbehandlung anzustreben. Auch wenn die Produktion von Kleinwasserkraftwerken über den Tag wenig schwankt, so unterliegt sie doch einer starken saisonalen Schwankung.

Antrag zu Art. 20 Abs. 3 Bst. a (Abbau der Warteliste):

a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs dieser Meldung.

Begründung:

Nach der geltenden Regelung werden kleine Projekte bevorteilt, die einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Kleinere und häufig auch weniger effiziente Anlagen zu bevorteilen, entspricht allerdings nicht dem neuen Energiegesetz. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung anzustreben.

Antrag zu Art. 35 (Karenzfrist):

¹ Die Mindestdauer, während der ein Betreiber für eine Anlage nicht erneut eine Einmalvergütung oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen kann, beträgt:

- a. 15 Jahre bei ~~Photovoltaikanlagen und KVA;~~
- b. 10 Jahre bei Klärgasanlagen und Holzkraftwerken von regionaler Bedeutung.

~~² Diese Mindestdauer gilt nicht bei Photovoltaikanlagen, für die ein Betreiber eine Einmalvergütung nach bisherigem Recht erhalten hat.~~

Begründung:

Die heute geltende Karenzfrist für eine zusätzliche Einmalvergütung stellt eine unnötige Hürde für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen dar. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein Anreiz für einen etappierten Ausbau geschaffen, der sich für diese Technologie häufig als vorteilhaft erweist.

Art. 48 und Art. 52: Antrag und Reihenfolge der Berücksichtigung

Antrag:

Die Artikel sind zu überarbeiten. Zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen ist keine Unterscheidung vorzunehmen.

Begründung:

Nach dem geltenden Recht sind für erhebliche Erneuerungen von bestehenden Anlagen tiefere Investitionsbeiträge vorgesehen als für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Für diese Unterscheidung gibt es im Gesetz keine Grundlage, und sie setzt zudem falsche Anreize. Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, bestehende Anlagen zu erneuern, statt neue Anlagen zu realisieren, die mit neuen Eingriffen in die Natur verbunden sind. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Energieverordnung (EnV)

Antrag zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c (Pflicht [Herkunftsnachweis]):

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen;

Begründung:

Es muss das Ziel sein, den administrativen Aufwand für PV-Anlagen von unter 100 kVA zu reduzieren. Dazu liefert die vorgeschlagene Befreiung von der Herkunftsnachweispflicht einen Beitrag.

Antrag zu Art. 14 Abs. 2 (Ort der Produktion):

² Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse, eine unbebaute Erschliessungsparzelle oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Begründung:

Innovative Lösungen für ZEV sollen zusätzlich begünstigt werden. Es muss angestrebt werden, lokal produzierten Strom möglichst lokal zu verwenden, da auf diese Weise Verbrauch und Produktion besser aufeinander abgestimmt werden können. Ausserdem ist es aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft, grosse Anlagen gemeinsam zu nutzen, statt viele kleine Anlagen zu realisieren. Beide Argumente sprechen für die Ausdehnung von Eigenverbrauchsgemeinschaften. Der Eigenverbrauch ist für das Businessmodell der Solarenergie entscheidend – deshalb gilt es, die Möglichkeiten dazu auszuweiten.

Antrag zu Art. 14 Abs. 3 (Ort der Produktion):

Die Regelung, wonach das Verteilnetz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen werden darf, ist volkswirtschaftlich unsinnig. Sie führt dazu, dass bestehende Leitungen stillgelegt und in den meisten Fällen entfernt und gleichzeitig neue Leitungen zu hohen Kosten erstellt werden müssen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Netzbetreiber meist nicht bereit sind, ihre Leitungen einem ZEV zu verkaufen oder nur schon die Kabelkanäle dafür zur Verfügung zu stellen.

Ideal wäre eine Regelung, wie sie in Frankreich gültig ist, wonach ein ZEV das gesamte Netz bis zur nächsten Trafostation ohne oder gegen eine der Netzebene entsprechende Entschädigung nutzen kann.

Die Netzbetreiber sollten mindestens dazu verpflichtet werden, Leitungen, die durch die Entstehung eines ZEV nicht mehr benötigt werden, zum Restwert an den ZEV zu veräussern, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist. Ebenso sollten Netzbetreiber – wiederum soweit technisch und betrieblich machbar – dazu verpflichtet werden, vorhandene Trassen gegen eine marktübliche Gebühr für die Nutzung durch den ZEV zur Verfügung zu stellen.

Antrag zu Art. 15 Abs. 3 (Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch):

³ Auf Aufforderung des Netzbetreibers müssen ZEV-Betreiber nachweisen, dass die Bedingungen für einen ZEV nach wie vor erfüllt werden. Ein Nachweis kann eingefordert werden, wenn massgebliche Anlagenteile zur Erzeugung von erneuerbarer Energie nicht mehr in Betrieb sind oder der Perimeter der ZEV massgeblich, das heisst um mindestens 10 % mit Bezug auf den Verbrauch, vergrössert wird.

Begründung:

Die Verordnung muss sicherstellen, dass ZEV gemäss den Regeln funktionieren. Dabei sind die Kontrollaufgaben für die Netzbetreiber auf wesentliche Vorkommnisse zu beschränken. Bagatellfälle, das heisst nur geringfügige Abweichungen von den Bedingungen für einen ZEV, sollen nicht automatisch überprüft werden müssen.

Antrag zu Art. 16 Abs. 2 (Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss):

² Die anrechenbaren Kapitalkosten dürfen den angemessenen Satz für Verzinsung und Amortisation der Investition nicht überschreiten. Bei Anlagen, die nicht im Besitz der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers sind, kommen die effektiven Kapitalkosten zur Anwendung.

Begründung:

Für Investitionen in Anlagen, die sich nicht im Besitz des Gebäudeeigentümers befinden, besteht heute eine ungenügende Rechtssicherheit. Gemäss dem «Leitfaden Eigenverbrauch» der EnergieSchweiz (April 2018) können bei der Erstellung der Anlage durch Dritte (z.B. Contracting), die eine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, «grundsätzlich die tatsächlich anfallenden Zinsen angerechnet werden. Die durch das extern bezogene Stromprodukt gesetzte obere Preisgrenze gilt in jedem Fall.» Daraus folgt, dass der hypothekarische Referenzzinssatz bei ZEV-Anlagen im Contracting nicht anwendbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung führt zu mehr Rechtssicherheit bei Investitionen in Contracting.